

2) die Vollendung der Reinschrift, das ist der Copie des Concepts, die in den Originalcodex der Annalen eingetragen worden ist¹.

3) Nachträgliche Correcturen in der Reinschrift².

Für wahrscheinlich kann es gelten, dass die Einschlebung von L in den Originalcodex mit der Vornahme der Verbesserungen in demselben in irgend welchem Zusammenhange stand; wann diese jedoch erfolgt ist, lässt sich nicht näher feststellen. Somit muss K vor dem 16. Juli 1294 und L nach diesem Tage verfasst worden sein.

Dass Iacobus Aurie die ausführlichen Nachrichten, welche er in L mittheilt, von dem Notar Iacobus Sementia erhalten hat, sagt er selbst³. Es ist nun aber kaum denkbar, dass der Notar noch mehrere Jahre nach den Ereignissen sich so genau an jede Einzelheit erinnert haben sollte, um selbst für sehr wenig bedeutende Vorgänge das Tagesdatum angeben zu können. Die im Liber Iurium erhaltenen Urkunden sind allerdings in L be-

binden eines schon fertigen Manuscripts in den vorhandenen Codex zu verstehen ist, zeigt der Umstand, dass die Annalen des Iacobus im Originalcodex auf der Rückseite eines Blattes mitten in einem Quatern beginnen, s. die Vorrede S. 2. Hierfür ist keine andere Erklärung denkbar als: Bei der Eintragung des vorhergehenden Theiles der Annalen blieben die letzten Seiten der betreffenden Lage leer und wurden erst beschrieben, als Podesta, Capitan u. s. w. beschlossen hatten, dass das Werk des Iacobus in den Codex eingetragen werden solle. Wollte man annehmen, Iacobus habe ohne Anfertigung eines Concepts sein Werk unmittelbar in den Codex eingetragen, so bliebe eben der Beschluss der Obrigkeit unverständlich, in dem doch ausdrücklich von der Vorlegung eines schon vollendeten Werkes die Rede ist, Ann. Ian. l. c. '(Iacobus) continuationem operis cronice ab eodem feliciter ordinatam presentavit'. Pertz (Gött. Gel. Anz. 1864 Bd. 1 S. 262 ff. und in der Vorrede der Edition S. 8 f.) hat es nicht deutlich genug hervorgehoben, dass der Annalist am 16. Juli 1294 nur ein Concept seines Werkes vorgelegt haben kann. Die aus den Correcturen in der Reinschrift von Pertz l. c. gezogenen Schlüsse auf eine allmähliche Entstehung, Fortführung und Verbesserung des Werkes sind demnach hinfällig, vielmehr sprechen die schon von Pertz l. c. angeführten Verweisungen auf späteres in den nicht corrigierten Theilen des Textes dafür, dass das Concept in einem Zuge, also wahrscheinlich nicht lange vor dem 16. Juli 1294, verfasst worden ist. 1) Dass es sich dabei wirklich um eine Reinschrift handelt, dafür spricht der sorgfältige Charakter der Schrift, s. die in der Edition mitgetheilte Probe, auch Pertz l. c. spricht von einer Reinschrift. Anzunehmen ist, dass die Eintragung unmittelbar nach dem 16. Juli 1294 erfolgte. 2) Solche finden sich Ann. Ian. S. 293 N. g und h, 296 N. c, 298 N. c, 314 N. e etc. Die Stelle S. 333, welche sich wahrscheinlich auf L bezieht, vgl. oben S. 80 N. 3, müsste natürlich zu den späteren Correcturen gehört haben. Auch in der Correctur auf S. 296 spricht der Annalist in erster Person, so dass an der Vornahme der Verbesserungen durch Iacobus Aurie selbst nicht zu zweifeln ist. 3) Ann. Ian. 330, vgl. oben S. 81.